

redactionellen Abänderungen vorzunehmen. In so fern nun die Kammer der Meinung wäre, daß die von mir vorgeschlagene Abänderung ebenfalls zu den redactionellen Aenderungen zu rechnen sei, so würde es genügen, wenn die allgemeine Autorisation hierzu ausgesprochen würde. Außerdem aber müßte ich das Directorium ersuchen, wegen des vorhin erwähnten Zusatzes eine specielle Frage an die Kammer zu richten.

Referent Abg. Todt: Wenn ich Namens der Deputation mich äußern soll, so muß ich bemerken, daß gegen die Vorschläge des Commissars der Deputation Bedenken nicht beigegeben sind. Es sind diese Vorschläge bei dem Vereinigungsverfahren bereits eventuell zur Sprache gekommen, doch konnte darauf Rücksicht nicht genommen werden, weil nach der Ansicht der diesseitigen Deputation der wesentliche Inhalt des §. 1 nicht angenommen werden sollte, und die Deputation also glaubte, daß dieser Zusatz und diese Ermächtigung nicht nöthig sein würde. Da aber die Kammer anders beschloffen hat; so würde eine Ermächtigung in Bezug auf die Stellung der Paragraphen und kleine redactionelle Abänderungen allerdings auszusprechen sein, wie denn auch der Zusatz zu §. 6 zu genehmigen sein wird, da er allerdings den Ansichten der diesseitigen Deputation vollkommen entspricht. Auch sie hat in dieser Beziehung die in Vorschlag gebrachte Bestrafung nicht als wirkliche Strafe, sondern nur als Aequivalent für die Entschädigung angenommen.

Präsident Braun: Ich bitte den Herrn Commissar, diesen Zusatz nochmals gefälligst mitzutheilen.

Königl. Commissar D. Krug: Ich werde ihn sogleich schriftlich überreichen. Es würde wohl am kürzesten sein, wenn der Herr Präsident gleich eine Frage darauf richtete.

Präsident Braun: Es wird allerdings eine Frage darauf zu richten sein, weil er materieller Natur ist. Ich habe demnach die Kammer zu fragen: Will sie bei §. 6 folgenden Zusatz beschließen: „Der Entschädigungsanspruch (§. 2), so wie der Anspruch auf Geldbuße (§. 3 b.) ist bei dem competenten Civilgericht im Wege des bürgerlichen Processes auszuführen.“ Will die Kammer diesen Zusatz annehmen? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident Braun: Will die Kammer ferner, dem Vorschlage der Deputation gemäß, der Regierung die Ermächtigung ertheilen, dem Paragraphen eine andere Stellung anzuweisen, wie der Herr Commissar angedeutet hat? — Wird einstimmig ertheilt.

Referent Abg. Todt: Es findet sich nun nur noch eine Differenz, nämlich bei §. 8 c. Dieser ist ein von der zweiten Kammer beschlossener Zusatz, welcher folgendergestalt lautet: „Auf die sogenannten wandernden Bühnen leidet das gegenwärtige Gesetz nur in so weit Anwendung, daß dramatische Dichter und Componisten gegen derartige Bühnen nur dann ein Verbotungsrecht und einen Anspruch auf Entschädigung haben, wenn die von ihnen aufgeführten Stücke noch nicht im Druck erschienen sind.“ Theilweise hängt dieser Paragraph mit der Hauptbestimmung in §. 1 zusammen und ist eine Folge desselben. Es würde also dieser Paragraph in Folge des Be-

schlusses bei §. 1 in Wegfall kommen. Bemerken muß ich allerdings auch noch, daß mindestens die Minorität der Deputation, wie sie bereits früher gethan, ohnehin den Antrag zu stellen gehabt hätte, daß ein Unterschied zwischen stehenden und wandernden Bühnen nicht zu machen sei. Indes kommt darauf jetzt um so weniger an, als dieser Zusatz schon in Consequenz mit dem Beschlusse bei §. 1 abzulehnen sein wird, als worauf die Deputation noch anträgt, so daß sie also auch hier den Beitritt zum Beschlusse der ersten Kammer empfiehlt.

Präsident Braun: Will die Kammer die Ablehnung dieses Paragraphen beschließen? — Wird einstimmig beschloffen.

Präsident Braun: Es folgt nunmehr der Vortrag des Vereinigungsverfahrens über §. 7 des Pressgesetzes von 1844.

Referent Abg. Todt: Der Kammer ist bekannt, daß in Bezug auf §. 7 des provisorischen Pressgesetzes vom Jahre 1844 und den damit zusammenhängenden Paragraphen der Ausführungsverordnung ein Decret an die gegenwärtige Ständeversammlung gelangt ist, nebst einer Beilage, in welcher die Gründe zu ersehen gegeben worden sind, aus welchen das Ministerium des Innern sich bewogen gefunden hat, den §. 31 der Ausführungsverordnung nicht in Uebereinstimmung mit §. 7 des Gesetzes selbst und der betreffenden ständischen Schrift zur Publication zu bringen. Die erste Kammer hat in Bezug auf dieses Decret den Beschluß gefaßt, daß sie dabei Beruhigung fassen wolle. Die diesseitige Kammer hat allerdings einen abweichenden Beschluß gefaßt, welcher dahin ging, der von der ersten Kammer über das vorgelegte Decret ausgesprochenen Ansicht nicht beizutreten, an die hohe Staatsregierung vielmehr den Antrag zu stellen: „Die Kammer wolle 1) der von der ersten Kammer über das vorgelegte Decret ausgesprochenen Erklärung nicht beitreten, sondern 2) an die Staatsregierung den Antrag stellen, a) die einschlagende Stelle in §. 31 der Ausführungsverordnung zum Pressgesetz wieder zurückzunehmen, und b) die für zweifelhaft erklärte Stelle in §. 7 des angezogenen Pressgesetzes durch eine anderweite, den Ständen zur Erklärung mitzutheilende Gesetzworlage authentisch zu erläutern.“ Gleichzeitig waren noch mehrere Beschwerden mit zur Beschlußfassung gekommen und es hat darauf auch die zweite Kammer eine Erklärung in's Protocoll niedergelegt. Die erste Kammer hat hierauf den Gegenstand wiederholt in Berathung gezogen und ist in allen Beziehungen bei ihren Beschlüssen stehen geblieben, hat auch der zweiten Kammer in Bezug auf die Beschwerden nicht beitreten wollen. Da nun das Vereinigungsverfahren zu einer Vereinbarung nicht geführt hat, und eine Erklärung Seiten der Stände nicht verlangt worden ist, so wird es bei dieser Anzeige, welche die Deputation der Kammer zu erstatten für Schuldigkeit erachtet hat, zu bewenden haben und in dieser Sache jetzt nichts weiter zu thun sein.

Präsident Braun: Es wird also bei dieser Anzeige sein Bewenden haben.

Referent Abg. D. Plazmann: Es ist der geehrten Kammer noch mitzutheilen, was die erste Kammer über die Petition-